

Reglement für die kirchlichen Handlungen

1. Taufe

- 1.1 Die Taufe findet in der Regel in einem Gottesdienst statt. Tauffeiern ausserhalb regulärer Gottesdienste sind möglich.
- 1.2 Die Taufe wird von einer reformierten Pfarrperson verantwortet.
- 1.3 Kinder können getauft werden, wenn mindestens ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person der reformierten Kirche angehört.
- 1.4 Jugendliche können auch ohne Mitgliedschaft der Eltern getauft werden.
- 1.5 Die Taufe setzt die Kirchenmitgliedschaft des Täuflings voraus oder begründet sie.
- 1.6 Taufähnliche Feiern ohne reformierte Pfarrperson sind in den Kirchen Egliswil und Seengen keine möglich.
- 1.7 Kindersegnungen mit reformierten Pfarrpersonen sind möglich.

2. Trauung

- 2.1 Mitglieder der reformierten Kirche Seengen haben Anspruch auf eine Trauung, die von einer reformierten Pfarrperson geleitet wird. Die Pfarrpersonen sind offen für individuelle Wünsche und alternative Formen.
- 2.2 Wenn mindestens ein Teil des Ehepaars der reformierten Kirche angehört, ist die Trauung gratis. Ist kein Teil des Ehepaars reformiert, fallen Gebühren gemäss Gebührenordnung an.
- 2.3 Die kirchliche Trauung setzt die Vorlage eines zivilstandesamtlichen Ehescheins voraus.
- 2.4 Trauungen in den Kirchen Egliswil und Seengen können von folgenden Personen durchgeführt werden: Beauftragte aller Landeskirchen, Beauftragte anderer Konfessionen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK) sind oder sich dort im Beobachterstatus befinden. Beauftragte anderer christlicher Gemeinschaften auf Anfrage.
- 2.5 Trauungen für Menschen anderer Religionen werden verantwortet von einer reformierten Pfarrperson und können von Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft mitgestaltet werden.
- 2.6 In den Kirchen Seengen und Egliswil können keine Trauungen mit freien Ritualbegleitern stattfinden. Auf Anfrage kann das Kirchgemeindehaus gemäss Gebührenreglement gemietet werden.

3. Trauerfeier

- 3.1 Mitglieder der reformierten Kirche Seengen haben Anspruch auf eine Trauerfeier, die von einer reformierten Pfarrperson geleitet wird. Die Pfarrpersonen sind offen für individuelle Trauerfeiern und alternative Bestattungsformen.
- 3.2 Grundsätzlich kann für jeden Menschen in der Kirche Seengen und in der Kirche Egliswil eine Trauerfeier stattfinden, wenn sie von einer reformierten Pfarrperson geleitet wird. Bei Trauerfeiern für Nichtmitglieder entstehen Gebühren gemäss separater Gebührenordnung.
- 3.3 Trauerfeiern in den Kirchen Egliswil und Seengen können im Weiteren von folgenden Personen durchgeführt werden: Beauftragte aller Landeskirchen sowie Beauftragte anderer Konfessionen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (AGCK) sind oder sich dort im Beobachterstatus befinden. Beauftragte anderer christlicher Gemeinschaften auf Anfrage.
- 3.4 Trauerfeiern für Menschen anderer Religionen werden von einer reformierten Pfarrperson verantwortet und können von Beauftragten einer anderen Religion mitgestaltet werden.
- 3.5 In den Kirchen Seengen und Egliswil können keine Trauerfeiern mit freien Trauerrednern stattfinden. Auf Anfrage kann das Kirchgemeindehaus gemäss Gebührenreglement gemietet werden.
- 3.6 Die Zuständigkeit der Pfarrpersonen für Trauerfeiern von Mitgliedern richtet sich nach dem Amtswochensystem.

4. Unterricht und Konfirmation

- 4.1 Der kirchliche Unterricht kann von allen Kindern und Jugendlichen besucht werden.
- 4.2 Bis und mit 5. Klasse werden für nicht-reformierte Kinder keine Gebühren für den Besuch des kirchlichen Unterrichtes erhoben. Ein Anmeldeformular regelt die verbindliche Teilnahme fürs aktuelle Schuljahr.
- 4.3 Ab der 6. Klasse wird für nicht-reformierte Kinder ein Unkostenbeitrag gemäss Gebührenreglement erhoben. Die Mitgliedschaft in der Reformierten Kirche wird gleichzeitig empfohlen.
- 4.4 Die Anmeldung zur Konfirmation setzt die verbindliche Teilnahme am kirchlichen Unterricht ab der 7. Klasse voraus. Die Mitgliedschaft in der Reformierten Kirche ist keine zwingende Voraussetzung für die Konfirmation (siehe Kirchenordnung), wird jedoch im Hinblick auf die kirchliche Mündigkeit ab 16 Jahren nahegelegt.